

Az.: L-2-22/31432-B212n

Gemeinde Lemwerder, den ..... 2022

## Bekanntmachung

### **Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Neubau der Bundesstraße 212 von Harmenhausen bis A 281**

#### **Geotechnische Erkundungsarbeiten, Baugrundaufschlüsse**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg -, beabsichtigt, den Neubau der Bundesstraße B 212 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf nachfolgend genannten Grundstücken in der Zeit **vom 04.07.2022 bis 16.12.2022** folgende Vorarbeiten durchzuführen:

- Betreten von Grundstücken zur Entnahme von Bodenproben, Durchführung von Bohrarbeiten und Bodensondierungen und hierfür erforderliche Zuwegungen,
- ggf. Verlegung von Baggermatratzen und Stahlplatten (zur Schonung des Bodens),
- Grundstücke werden teilweise von verschiedenen Fahrzeugen befahren.

Folgende Grundstücke sind in der Gemeinde Lemwerder (Landkreis Wesermarsch) betroffen:

Gemarkung Altenesch	
Flur 4	Flurstücke 137, 138/1, 141/2, 142, 150, 153, 154, 166, 168/6, 177, 180, 187, 190, 197, 203/163 und 204/163.
Flur 7	Flurstücke 102, 105, 108, 111, 114, 117, 119, 122/1, 126, 129, 13/1, 16, 166, 169, 170, 173, 174, 177, 178, 181, 183, 186/1, 21/2, 23, 23/1, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 4, 42/1, 44, 50, 7 und 99.
Flur 8	Flurstücke 11/2, 6/5, 16/5, 2/1, 2/3, 19/1, 282/3, 284, 287/1, 288/3, 291/1, 292/1, 296/1, 299/1, 300/1, 303/1, 304/1, 305, 308, 309/1, 312, 313/1, 314/1, 317/1, 318/1, 321/1, 322/1, 325/1, 326/1, 330/2, 332/3, 332/6, 332/7, 333/1, 333/2, 333/6, 338/2, 5/4, 5/5, 615/292, 672/330 und 8.

Gemarkung Bardewisch	
Flur 2	Flurstücke 1/6, 11/3, 11/4, 11/5, 2/10, 2/5, 2/7, 2/9, 3/5, 79, 6, 80/2, 81/2, 82, 83/2, 84/1, 85/2, 86/2, 87/1, 93/1 und 94/1.
Flur 3	Flurstücke 1/2, 19/3, 24/2, 25/2, 250/54, 57/1, 58, 62/1, 62/4, 64, 65, 66, 67/1, 69/1, 70, 72, 74/7, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2 und 182/55.
Flur 4	Flurstücke 275/3, 270, 271, 272, 273, 274/1, 275/1, 275/2, 274/2, 274/4, 275/4, 285/1, 285/2, 285/3, 285/4, 286/2, 286/4, 287/2, 287/3, 287/4, 287/5, 288/1, 288/2, 289/1, 289/2, 290, 291/2, 292/3, 292/4, 292/6, 293, 294/1, 294/2, 295, 296/3, 297/2, 298/2, 302, 303, 304/2, 305/1, 305/2, 305/3, 306/1, 306/4, 306/5, 311/1, 324/2, 324/3, 324/4, 328, 329/1, 329/2, 330/2, 331/2, 332/2, 333/4, 335/1, 336/2, 337/2, 338/1, 338/2, 385/296 und 386/296.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind Sie aufgrund § 16a Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) als Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Ihren Antrag oder auf Antrag der zuständigen Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

#### **Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.**

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543).

Das Vorhaben des Baus der B 212 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrG festgestellten Bedarfs.

Die Dringlichkeit ergibt sich ferner aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung im Bundesfernstraßengesetz zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Planung und Errichtung von Bundesfernstraßen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9). Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden

(BVerwG, Beschl. v. 30.03.2007, 9 VR 7.07, juris Rn. 7; Beschl. v. 17.09.2002, 9 VR 17.02, juris Rn. 8).

Über die sich aus der Aufnahme in den Bedarfsplan und der gesetzlichen Wertung ergebende Dringlichkeit hinaus besteht das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchführung der Vorarbeiten auch deshalb, weil diese als einer der ersten Schritte des Planungsverfahrens am Beginn eines mehrere Jahre umfassenden Planungsprozesses stehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 22.07.1994, 10 S 1017/94, UA S. 2 f.).

Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimierten Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Eine Verzögerung der Vorarbeiten durch ein sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckendes Verwaltungsstreitverfahren würde die Planung und damit auch die Realisierung des Baus der B 212 in unvertretbarem Maße verzögern (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 15; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 17). Dies führte ferner zu Kostensteigerungen und damit Belastung der öffentlichen Hand (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 19).

Zudem sichert die Anordnung der sofortigen Vollziehung die kontinuierliche Durchführung der planerischen Vorarbeiten, die nur für einen zusammenhängenden Planungsabschnitt sinnvoll sind und nur im Zusammenhang technisch und wirtschaftlich vertretbar und einwandfrei durchgeführt werden können, wie gerade der vorliegende Fall zeigt.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der Vorarbeiten auf Ihre Grundstücke ganz unwesentlich und reparabel sowie lediglich vorübergehender Natur.

Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Begehen und Befahren begrenzter Teile der Grundstücke mit den erforderlichen Einsatzgeräten, an den Bohr- und Sondierstellen entstehen kleine punktuelle Eingriffe. So werden die notwendigen Bohrungen mit einem Durchmesser von 22cm im Anschluss wieder fachgerecht verfüllt werden.

Zudem sind die beabsichtigten Vorarbeiten mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass eine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks selbst nicht eintreten wird. Darüber hinaus steht Ihnen bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 13; BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 20). Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden. Dies gilt umso mehr, als von den Vorarbeiten keine Präjudizierung für die letztlich durch Planfeststellung festzulegende Streckenführung ausgeht und der Rechtsschutz gegen eine solche Entscheidung nicht verkürzt wird. Mit der Durchführung der Vorarbeiten ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ob die Strecke in dieser Trassenführung auch tatsächlich gebaut werden wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.05.1995, 20 AS 95.40062, UA S. 7; BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9; Beschl. v. 03.03.1994, 7 VR 4, 5, 6.94, UA S. 14; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 11; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 12; VG Minden, Beschl. v. 05.02.1979, 5 L 30.79, UA S. 7).

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
**Geschäftsbereich Oldenburg**  
**Kaiserstraße 27**  
**26122 Oldenburg**  
**(Fax.: 0441/ 2181-222)**  
**(Tel.: 0441/ 2181-0)**

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Im Auftrage

gez. de Buhr